

CVJM-Jugendstiftung Plochingen

Stiftung zur Förderung der Jugend-, Posaunen- und Sportarbeit
des CVJM Plochingen e.V.
- Eine Stiftung für Stifter -

Satzung

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „CVJM-Jugendstiftung Plochingen - Stiftung zur Förderung der Jugend-, Posaunen- und Sportarbeit des CVJM Plochingen e.V.“, in dieser Satzung CVJM-Jugendstiftung Plochingen genannt.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Plochingen – nachfolgend Rechtsträger genannt.
Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Mit Zustimmung des Kuratoriums der CVJM-Jugendstiftung Plochingen kann die Stadt Plochingen die treuhänderische Verwaltung dieser Stiftung in eine eigene dafür errichtete Körperschaft als neuen Rechtsträger für Stiftungen überführen.
3. Die CVJM-Jugendstiftung Plochingen ist mit Stiftungsgeschäft vom NNN 2012 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der CVJM-Jugendstiftung Plochingen ist die Förderung der Jugend-, Posaunen- und Sportarbeit in Plochingen innerhalb der Jugendarbeit des CVJM Plochingen.
2. Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfsverbänden im Landkreis Esslingen und darüber hinaus jugendliche Bildung und Projekte fördern, speziell auch in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Plochingen.
3. Die CVJM-Jugendstiftung Plochingen fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen sowie die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die CVJM-Jugendstiftung Plochingen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach § 53, Nr. 1 Abgabenordnung (AO) und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entsprechend §§ 51 ff.
2. Es handelt sich um eine Förderstiftung im Sinne von § 58, Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen oder des steuerbegünstigten Zwecks juristischer Personen des öffentlichen Rechts verwendet.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die CVJM-Jugendstiftung Plochingen kann aus liquidem Vermögen, Grundstücken, Immobilien, Beteiligungen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen.
2. Die CVJM-Jugendstiftung Plochingen wird durch die Stiftungsgründer zunächst mit einem Vermögen von 50.000.- € ausgestattet.
3. Die CVJM-Jugendstiftung Plochingen kann Zustiftungen annehmen. Sie kann ferner Stifterfonds annehmen, die die satzungsgemäße Aufgaben oder Teile davon fördern.
4. Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
5. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 der Abgabenordnung. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Kuratorium

1. Organ der CVJM-Jugendstiftung Plochingen ist das Kuratorium. Es besteht aus 9-10 Personen, nämlich den 5 Mitgliedern des Vorstandes des CVJM Plochingen e.V., den Spartenvertretern Jugendgruppen, Posaunenchor, Sport und dem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Plochingen. Die Spartenvertreter, die Mitglied des Kuratoriums sind, werden vom CVJM Ausschuss festgelegt. Die stimmberechtigten Mitglieder können Begründer von Stifterfonds beratend zu Kuratoriumssitzungen hinzuziehen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des CVJM Plochingen e.V. ist gleichzeitig Vorsitzender / Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Rechtsträger dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur

- Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/ des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
 4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Rechtsträgers.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Der Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen der CVJM-Jugendstiftung Plochingen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Der Rechtsträger der CVJM-Jugendstiftung Plochingen legt auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks der CVJM-Jugendstiftung Plochingen und dem Rechtsträger nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Unterstützung für Jugendliche in Plochingen zu liegen.

§ 10 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

1. Die CVJM-Jugendstiftung Plochingen und der Rechtsträger können gemeinsam die Auflösung der CVJM-Jugendstiftung Plochingen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Aufhebung der CVJM-Jugendstiftung Plochingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den CVJM Plochingen e.V. über mit der Verpflichtung, das Vermögen auf Dauer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen im CVJM-Ausschuss, 27.06.2012